

Domiziel Ansbach e.V.

Übergangseinrichtung + Ambulante Hilfen +
Beschäftigungsprojekt „IN-Arbeit“



Satzung des Vereins Domiziel Ansbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Domiziel Ansbach e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister in Ansbach eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Ansbach
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff AG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Führung und Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen bedeuten. Ein Schwerpunkt liegt in der sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung in wirtschaftlichen und lebenspraktischen Belangen junger Menschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung anerkannter Körperschaften, die eine wirksame Hilfe für die Integration und Rehabilitation von Personen und deren Vorbereitung auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt bedeuten.
 - Die Förderung von Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung/Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Arbeit finden, insbesondere psychisch kranke Menschen.
 - Die Schaffung von Arbeitsplätzen für den genannten Personenkreis, um die für den Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlichen Fähigkeiten erlernen und einüben zu können.
 - Die Führung von Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Behinderten dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins kann eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtschule nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung oder dem Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

3. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so

lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens kann die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss, Aufhebung, Änderung oder Kündigung von Arbeitsverträgen
- Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000.- Euro
- Pflegesatzverhandlungen

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Zuständigkeiten des Vorstands und die Aufgaben der Leitung der Einrichtung(en) regelt.

7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Sollten beide Stellvertreter nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Festlegung von Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen über 10.000.- Euro
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 4 Nr. 7)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Landesverband Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Einstimmig angenommen in der Mitgliederversammlung vom 24.4.2018

Für den Vorstand:

Hannes Hüttinger / Dieter Beil / Christine Pönitz